Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/18

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Zi 3/69

Bonn, den 2. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen zur Verbesserung von Produktion und Vermarktung der in der Gemeinschaft erzeugten Zitrusfrüchte.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Oktober 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen zur Verbesserung von Produktion und Vermarktung der in der Gemeinschaft erzeugten Zitrusfrüchte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1], zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1892/62 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gegenwärtig bestehen für die Apfelsinen- und Mandarinenproduktion der Gemeinschaft ernstliche Absatzschwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten beruhen insbesondere auf den Eigenschaften der erzeugten Sorten sowie auf den Vermarktungsbedingungen auf den Einfuhrmärkten in der Gemeinschaft.

Um dieser Lage Abhilfe zu schaffen, müssen eine Reihe von mittel- und kurzfristigen Maßnahmen getroffen werden.

Zu den mittelfristigen Maßnahmen muß die Umstellung der Produktion gehören, durch die eine bessere sortenmäßige Anpassung der Erzeugung erzielt wird. Damit sich die betreffenden Erzeugnisse ständig auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft halten können, müssen Maßnahmen zu einer Anpassung der Aufmachung dieser Erzeugnisse an die Vermarktungsbedingungen auf diesen Märkten getroffen werden. Zur Steigerung des Absatzes bestimmter Sorten müssen ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungseinrichtungen getroffen werden.

Damit der größtmögliche Erfolg dieser Maßnahmen sichergestellt ist, müssen sie sich in die von den betreffenden Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission aufgestellten Programme einfügen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Produktionsverbesserung muß ein System zeitlich befristeter Entschädigungen für Kleinbetriebe eingeführt werden, damit den durch die Umstellung ihrer Kulturen verursachten Verlusten Rechnung getragen wird.

Die Hälfte der durch die Durchführung der mittelfristigen Maßnahmen entstandenen Ausgaben soll von der Gemeinschaft finanziert werden.

Als kurzfristige Maßnahmen müssen solche getroffen werden, die auf eine Steigerung des Absatzes in der Gemeinschaft in der Weise abzielen, daß die Vermarktungsmethoden angepaßt werden und in größerem Umfang auf die Verarbeitung zurückgegriffen wird.

Zu diesem Zweck muß ein System von Ausgleichszahlungen eingeführt werden, die einerseits zur Förderung des Absatzes der Erzeugung auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft und andererseits zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Sorten im Rahmen von Verträgen zur regelmäßigen Versorgung dieser Märkte und der Verarbeitungsindustrie bestimmt sind.

Die kurzfristigen Maßnahmen, die zu den genannten Ausgleichszahlungen Anlaß geben, erfüllen die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG. Es empfiehlt sich, bereits jetzt die Bedingungen für eine Erstattung der entsprechenden Ausgaben durch den Fonds festzulegen.

Sämtliche durch die Gewährung dieser Ausgleichszahlungen entstandenen Ausgaben sollen von der Gemeinschaft finanziert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Mittelfristige Maßnahmen

Artikel 1

1. Für die vor dem 1. Juni 1975 eingeleiteten und spätestens bis zum 31. Dezember 1976 durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 2 genannten Programms wird gemäß Artikel 5 eine Beihilfe gewährt, wenn diese Maßnahmen folgendes Ziel haben:

a) die Sortenumstellung der Apfelsinen- und Mandarinenpflanzungen im Hinblick auf eine Anpassung an die Verbrauchserfordernisse,

b) die Errichtung, Verbesserung und Erweiterung von:

— Aufbereitungseinrichtungen für Apfelsinen oder Mandarinen, die das Aussortieren, Sortieren nach Größe, Desinfizieren und Verpacken vornehmen und gegebenenfalls über Lagereinrichtungen verfügen,

— Lagereinrichtungen für Apfelsinen oder Mandarinen,

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 1

— Verarbeitungseinrichtungen für Apfelsinen und Mandarinen, die gegebenenfalls über Lagereinrichtungen verfügen.

2. Die Apfelsinen- und Mandarinenerzeuger der Gemeinschaft, die ihre Erzeugung im Sinne von Absatz 1 a) umstellen, erhalten auf Antrag und nach den in Artikel 4 festgesetzten Bedingungen eine Beihilfe, damit den durch diese Umstellung verursachten Verlusten Rechnung getragen wird.

Diese Beihilfe wird nach Maßgabe von Artikel 5 gewährt.

Artikel 2

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen bis zum 1. Juli 1970 ein Programm der Maßnahmen auf, die sie für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen als besonders zweckmäßig erachten; in diesem Programm werden insbesondere die von der Umstellung betroffenen Anbaugebiete, die umstellungsbedürftigen Sorten und der Standort der Lager-, Aufbereitungs- und Verarbeitungseinrichtungen angegeben. Die Vorarbeiten für die Aufstellung des Programms werden in Verbindung mit der Kommission durchgeführt, die Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten kann.

Dieses Programm wird unter Angabe der geschätzten Ausgaben, die durch die darin geplanten Maßnahmen und die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Ausgleichsbeihilfen verursacht werden, der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kommission kann die von ihr für erforderlich gehaltenen Änderungen am Programm vornehmen. Das von der Kommission gebilligte Programm wird unverzüglich von dem Mitgliedstaat veröffentlicht.

Zum Ende jeden Jahres legen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über den Stand der Verwirklichung des Programms vor.

Artikel 3

1. Die Maßnahmen des in Artikel 2 genannten Programms müssen beitragen:

a) in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Maßnahmen:
   — zur Verbesserung der sortenmäßigen Zusammensetzung der Erzeugung der Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Produktionsbedingungen,
   — zu einem rationelleren Einsatz der Produktionsmittel, insbesondere durch die Anwendung wirksamer Anbaumethoden,

b) in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b), erster und zweiter Gedankenstrich genannten Maßnahmen zur Anpassung der Vermarktungskapazität an die Obsternte in einem bestimmten Gebiet, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß einwandfrei nach Sorten sortierte Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden müssen und daß die betreffenden Früchte so lange wie möglich über das Wirtschaftsjahr verteilt vermarktet werden müssen,

c) bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b), dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen
   — zur Verwertung durch Verarbeitung der nicht frisch zu vermarktenden Erzeugnisse in solchen Anbaugebieten, wo die Umstellung nicht in großem Umfang durchgeführt werden kann,
   — zur Verbesserung der Herstellungsbedingungen der Verarbeitungserzeugnisse durch eine rationellere Ausnutzung der vorhandenen Verarbeitungsbetriebe.

2. Die Durchführungsbestimmungen zum vorstehenden Absatz werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 des Rates zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [3]) erlassen.

Artikel 4

1. Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beihilfe wird Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Fläche von weniger als 2 ha gezahlt, sofern zumindest 4/5 ihrer Anbaufläche von der Umstellung betroffen sind.

Die Beihilfe, die sich jährlich auf 1200 Rechnungseinheiten pro umgestellten Hektar Anbaufläche beläuft, wird in fünf Raten gezahlt.

Die erste Zahlung erfolgt binnen zwei Monaten nach Beginn der Umstellungsarbeiten.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

Artikel 5

1. Die in Artikel 1 genannten Beihilfen werden von den Mitgliedstaaten gewährt.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 % dieser Beihilfen.

2. Die Durchführungsbestimmungen zum vorstehenden Absatz werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [4]) erlassen.

TITEL II

Kurzfristige Maßnahmen

Artikel 6

Die Maßnahmen, die im Rahmen der in Artikel 7 und 8 aufgestellten Regeln eingeleitet werden und die darauf abzielen, daß

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

a) die Marktpräsenz der in der Gemeinschaft erzeugten Apfelsinen und Mandarinen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft gefördert und gewährleistet wird,

b) einige dieser Erzeugnisse ihren Eigenschaften gemäßer verwertet werden, und zwar dadurch, daß sie in größerem Umfang verarbeitet werden,

kommen bis zum 1. Juni 1974 für eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, unter den in Artikel 9 vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen in Frage.

Artikel 7

Die in Artikel 6 Buchstabe a) genannten Maßnahmen müssen sich auf Verträge zwischen den Verkäufern der Erzeuger-Mitgliedstaaten und den Ankäufern der übrigen Mitgliedstaaten stützen. Diese Verträge dürfen sich nur auf solche Erzeugnisse beziehen, die auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft am meisten geschätzt sind.

Die Voraussetzungen, die diese Verträge insbesondere hinsichtlich

— der Sorten und Güteklassen,

— der Mindestmengen,

— der zeitlichen Staffelung der Lieferungen im Wirtschaftsjahr

erfüllen müssen, werden nach dem Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 festgesetzt.

Artikel 8

Die in Artikel 6 Buchstabe b) genannten Maßnahmen müssen sich auf Lieferverträge zwischen Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben in der Gemeinschaft stützen. Diese Verträge müssen sich auf Produktionsmengen beziehen, die über die normalerweise von diesen Betrieben verarbeiteten Mengen hinausgehen.

Diese Verträge dürfen sich nur auf die Güteklassen der Apfelsinensorten „biondo commune" beziehen, die normalerweise nicht der Verarbeitung zugeführt werden.

Die Ankaufspreise beim Erzeuger sowie die übrigen Bedingungen, die die Verträge erfüllen müssen, insbesondere im Hinblick auf die Güteklassen, werden nach dem Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 festgesetzt.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten gewähren den Verkäufern, die Verträge gemäß Artikel 7 abgeschlossen haben, einen finanziellen Ausgleich, der je nach Sorte zwischen 3 und 5 Rechnungseinheiten/100 kg liegt.

Die erste Ausgleichszahlung wird bei den im Wirtschaftsjahr 1972/73 erfüllten Verträgen um 25 % und bei den im Wirtschaftsjahr 1973/74 erfüllten Verträgen um 50 % gekürzt.

Der finanzielle Ausgleich wird den Betreffenden auf Antrag ausgezahlt, sobald der Nachweis dafür erbracht ist, daß die betreffenden Erzeugnisse in Erfüllung der Verträge auf dem Hoheitsgebiet des Bestimmungslandes eingetroffen und dem Ankäufer zur Verfügung gestellt worden sind.

2. Die Mitgliedstaaten gewähren den Verarbeitungsbetrieben, die einen Vertrag gemäß Artikel 8 abgeschlossen haben, einen finanziellen Ausgleich, der derart festgesetzt wird, daß der Unterschied zwischen dem Erzeugerpreis und dem Preis, zu dem die Verarbeitungsbetriebe normalerweise beziehen, gedeckt ist.

Der finanzielle Ausgleich wird den Betreffenden auf Antrag ausgezahlt, nachdem die Kontrollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung vorgenommen wird, festgestellt haben, daß die vertraglich gebundenen Erzeugnisse unter den im Vertrag vereinbarten Bedingungen verarbeitet worden sind.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu den vorhergehenden Absätzen und insbesondere die Festsetzung der Ausgleichszahlungen werden nach dem Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

Artikel 10

Die in Artikel 9 genannten Ausgleichszahlungen kommen für eine Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Betracht.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident